

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
der Ortsgemeinde Brey  
vom 04. September 2018**

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Brey vom 14.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird um folgenden § 10 „Ersatz von Verwaltungsaufwand“ ergänzt:

**§ 10**

*Ersatz von Verwaltungsaufwand*

*Sofern Reinigungspflichtige ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen und hierdurch Verwaltungsmaßnahmen (z.B. Ortsbesichtigungen, schriftliche Aufforderungen etc.) erforderlich werden, haben die Verpflichteten diesen Verwaltungsaufwand zu ersetzen. Für die Bemessung des Aufwandes gelten die jeweiligen Richtwerte des Ministeriums für Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei den nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Hinzu kommen notwendige Auslagen im Sinne des § 10 Landesgebührengesetz (insbesondere Fahrtkosten).*

2. Der bisherige § 10 „In-Kraft-Treten“ erhält die Bezeichnung § 11 „In-Kraft-Treten“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Brey, den 04.09.2018



Hans-Dieter Gassen  
Ortsbürgermeister

